

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2023	Verkündet am 17. Februar 2023	Nr. 31
------	-------------------------------	--------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen

hier: **Anlage 1-3 „Regelungen für das Fach Englisch“ zur fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien
und Oberschulen“ der Universität Bremen**

Vom 18. Januar 2023

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 18. Januar 2023 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159), folgende Änderungsordnung der Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. S. 465) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1-3 „Regelungen für das Fach Englisch inkl. der fachdidaktischen Anteile“, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 13. April 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 465) als Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 23. April 2013 (Brem.ABl. 2014 S. 465), zuletzt geändert am 26. April 2022 (Brem.ABl. S 272), wird wie folgt geändert:

1. Die in der Fassung vorherrschende Sparschreibung von Paarformen wird gemäß Teil B Ziffer 1.8 Rn. 110 Handbuch der Rechtsförmlichkeit redaktionell angepasst, um die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu gewährleisten; dabei werden Schrägstriche i.d.R. durchgängig durch die Worte ‚und‘, ‚oder‘ sowie ‚bzw.‘ ersetzt und die weiblichen und männlichen Formen ausgeschrieben. Ist dies aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht möglich, werden geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen oder Umschreibungen verwendet bzw. sie werden

gemäß Artikel 1 § 4 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) durch eine barrierefreie Formulierung ersetzt.

2. Die gesamte Anlage 1-3 wird im Hinblick auf die bestehende Systematik aktualisiert und an die Standardformulierungen angepasst:
 - a) § 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Absätze 1-5 werden vollständig überarbeitet, um weitere Angaben ergänzt, umgestellt, neu nummeriert und demzufolge auf insgesamt 8 Absätze erweitert.
 - der Ausdruck „Pflichtmodule“ wird ersetzt durch „Pflicht- und Wahlpflichtmodule“.
 - Die Angaben zur Unterrichtssprache werden aktualisiert.
 - b) § 3 wird um Angaben zu Prüfungsformen, Bearbeitungsfristen und die Angabe der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen ergänzt und demzufolge auf insgesamt 4 Absätze erweitert.
 - c) In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
 - Der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:

„Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘.“
 - d) § 5 wird redaktionell überarbeitet und an die bestehende Systematik angepasst.
 - e) § 6 wird wie folgt geändert:
 - Die Überschrift wird ergänzt um den Klammerzusatz „(inklusive Kolloquium)“.
 - Es wird ein neuer Absatz 1 eingefügt.
 - Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und redaktionell überarbeitet.
 - Die Bezifferung der Folgeabsätze wird angepasst.
 - Der alte Absatz 4 des § 6, der als Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit den Nachweis eines Auslandsaufenthaltes definierte, entfällt.

- f) In § 7 wird Absatz 2 ersatzlos gelöscht, daher entfällt in diesem Paragraphen die Nummerierung; zudem werden die Begriffe „Gesamtnote“ und „Leistungen“ ersetzt durch „Fachnote“ und „Module“.
- g) Unterhalb des Genehmigungsdatums werden die Anhänge 1 und 2 aufgeführt, die Titel beider Anhänge werden an bestehende Standardformulierungen angepasst.
- h) Die Tabelle 1 „Studienverlaufsplan“ wird ersetzt durch den „Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Englisch‘“; der bisherige Studienverlaufsplan wird gemäß den aktuellen Standards der Universität Bremen vollständig überarbeitet, neu formatiert und wie folgt geändert:
- Die folgenden Pflichtmodule mit einem Umfang von jeweils 3 Credit Points (CP) entfallen: „LIT: Literaturwissenschaft“, „LING: Sprachwissenschaft“ und „KULT: Sprach-/und Kulturgeschichte“.
 - Folgende Module werden neu ins dritte Semester eingefügt: „FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP“ und „LINK, Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul, 6 CP“.
 - Der Umfang des Moduls „FD-3, Transfermodul Fachdidaktik“ wird um 3 Credit Points reduziert auf „9 CP“ und erhält die neue Kennziffer „FD-3-a“; die Angaben zu den Teilprüfungen dieses Moduls werden im neuen Anhang 2.2 in aktualisierter Form und neuer Gewichtung ausgewiesen.
 - Das Modul „SP-3, Sprachpraxis, 3 CP“ wird vom dritten ins erste Semester verschoben.
 - Die Kennziffer des Moduls Masterarbeit wird korrigiert in „FD-4“ und um den Klammerzusatz „(inkl. Kolloquium)“ ergänzt.
 - Die Legende wird redaktionell überarbeitet.
 - Die Tabelle „Ergänzende Angaben für Module“ entfällt.
- i) Ein neuer Anhang 2 „Module und Prüfungsanforderungen“ wird ans Ende gestellt.
3. Die gesamte Anlage 1-3 für das Studienfach „Englisch“ wird aufgrund der oben aufgeführten Änderungen wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1-3 für das Studienfach ‚Englisch‘ inkl. der fachdidaktischen Anteile, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 (Sprach- und Literaturwissenschaften) am 18. Januar 2023 (Neufassung)

Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ (M.Ed.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen der Universität Bremen‘ (im Folgenden: Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studienfach ‚Englisch‘ ist ein Fach im Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ (M.Ed. GyOS).

(2) Studierende gemäß § 2 Absatz 2 der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ absolvieren entsprechend der dokumentierten Empfehlungen aus der verpflichtenden Studienverlaufsberatung weitere fachwissenschaftliche Module im Umfang von maximal 12 CP.

(3) Das Studium des Studienfaches gliedert sich wie folgt:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP
- Fachwissenschaft, 12 CP
- Fachdidaktik, 12 CP

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können integriert in einem Modul angeboten werden.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- und Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Pflichtmodule werden in englischer Sprache durchgeführt. Abweichend davon können die Module der Fachdidaktik auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

(7) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(8) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im Studienfach ‚Englisch‘ geschrieben werden.

(2) Es gelten die Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘, sofern hier nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ wird die Masterarbeit in deutscher oder englischer Sprache erstellt.

(4) Die Masterarbeit hat einen Umfang von mindestens 110 000 Zeichen (ohne Leerzeichen) und höchstens 150 000 Zeichen (ohne Leerzeichen).

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnungen mit ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Änderung der Anlage 1-3 für das Studienfach ‚Englisch‘ zur Prüfungsordnung ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien/Oberschulen‘ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2023 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Anlage 1-3 ‚Regelungen für das Fach Englisch‘ vom 13. April 2013 tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage der individuellen Sachlage vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 14. Februar 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Englisch‘

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 1: Studienverlaufsplan für das Studienfach ‚Englisch‘

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

		Pflichtmodule		Wahlpflichtmodul		Σ 24 CP CP-Verlauf Studien- jahr
		Fachwissenschaft 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)	Fachdidaktik, 9 CP (3 CP in- tegriert in der Fachwissen- schaft, vgl. § 2 Absatz 3)	Masterarbeit		
1. Jahr	1. Sem.	SP-3, Sprachpraxis, 3 CP		FD-3-a, Transfermodul Fachdidaktik, 9 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				(schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	FaMo, Subject Specific Module Master of Education, 6 CP	LINK, Fachdidak- tisch-fachwis- senschaftli- ches Vernet- zungsmodul, 6 CP			12 CP
	4. Sem.			ggf. FD-4, Modul Mas- terarbeit (inkl. Kolloquium), 21 CP		ggf. 21 CP

CP: Credit Points, Sem. = Semester, vgl. = vergleiche, ggf = gegebenenfalls

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen**2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP**

K.- Ziffer	Modultitel	Modultitel, engli- sche Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-4	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master's Thesis (including Colloquium)	21	WP	TP	Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0
						Begleitseminar (Tutorial), 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Vernetzung Fachdidaktik, 3 CP	PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;
MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),
SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Literature, Culture, Linguistics and Practical Language Studies), 15 CP (inklusive 3 CP integrierte Fachdidaktik, vgl. § 2 Absatz 3)

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englische Übersetzung bzw. englischer Modultitel	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei Teilprüfungen	PL/SL (Anzahl)
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	3	P	MP		PL: 1 SL: 0
FaMo		Subject Specific Module Master of Education	6	P	TP	Teil A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Teil B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
LINK	Fachdidaktisch-fachwissenschaftliches Vernetzungsmodul	Module linking Educational and Subject-content Knowledge	6	P	TP	Vernetzung Fachwissenschaft, 3 CP	PL: 1 SL: 0
SP-3	Sprachpraxis	Practical Language Module	P	3	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (English Language Education), 9 CP (weitere 3 CP sind in der Fachwissenschaft integriert, vgl. § 2 Absatz 3)

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel, englische Übersetzung	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
FD-3-a	Transfermodul Fachdidaktik	Transfer Module English Language Education	9	P	TP	Handlungskompetenzen A, 3 CP	PL: 1 SL: 0
						Handlungskompetenzen B, 3 CP	PL: 0 SL: 1
						Begleitung Fachpraktikum, 3 CP	PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points; MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet), SL = Studienleistung (= unbenotet)

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Anlage 1-3 für das Studienfach „Englisch“ zur Prüfungsordnung „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 im Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 ihr Studium begonnen haben, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist bis zum 15. November 2023 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) Die Anlage 1-3 „Regelungen für das Fach Englisch“ vom 13. April 2013 tritt zum 30. September 2027 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2027 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Erbrachte Leistungen werden auf der Grundlage der individuellen Sachlage vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 14. Februar 2023

Die Rektorin
der Universität Bremen